

**Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons Luzern
Zentralstelle für wirtschaftliche
Landesversorgung**

Merkblatt

Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) im Kanton Luzern

**Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) bedeutet:
Die Wasserversorgungen müssen die Bevölkerung und die Nutztiere mit dem zum
Überleben notwendigen Trinkwasser versorgen.**

**Dieses Merkblatt richtet sich an Inhaber der Wasserversorgungsanlagen, Gemeinde-
behörden, kantonale Stellen, Ingenieur-, Planungs- und Beratungsbüros sowie Fach-
personen.**

Zuständigkeiten und Aufgaben in einer Notlage

Verantwortlich für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) sind gemäss VTN¹ alle **Inhaber von öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienenden privaten Trinkwasserversorgungen (Inhaber der Wasserversorgungsanlagen)**.

Eine **Notlage** liegt vor, wenn die normale Versorgung mit Trinkwasser verunmöglicht, erheblich gefährdet oder erheblich eingeschränkt ist, d.h. wenn **weniger als ca. 100 Liter pro Person und Tag** geliefert werden kann, infolge von:

- Naturereignissen (Unwetter, Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben);
- Störfällen (Unfall mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen, Ausfall der Energieversorgung, Verunreinigung durch Schadstoffe, Dünger, Abwasser, Pflanzenbehandlungsmittel, längere Versorgungsunterbrüche);
- Sabotage oder kriegerischen Handlungen.

Aufgaben der Inhaber der Wasserversorgungsanlagen und Gemeindebehörden

- Die **Inhaber der Wasserversorgungsanlagen** treffen die baulichen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen, damit die **Mindestmengen** an Trinkwasser geliefert werden können.
- Die **Gemeinderäte** haben die Aufsicht über die Trinkwasserversorgung in ihrer Gemeinde und legen die **Führungsorganisation** fest. Sie informieren die Bevölkerung bei Notlagen.

Kantonale Behörde

Auf kantonaler Ebene ist für die Koordination der TWN die **Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)** zuständig, vertreten durch die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe).

Der Wasserversorgungsatlas des Kantons Luzern (Inventar der Wasserversorgungsanlagen gemäss Art. 8 VTN) ist erstellt (Dienststelle Umwelt und Energie).

Die Mindestmengen in Notlagen

In einer Notlage müssen gemäss Art. 4 VTN die zum Überleben erforderlichen Mindestmengen an Trinkwasser verfügbar sein:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) bis zum 3. Tag | soviel wie möglich |
| b) ab dem 4. Tag | |
| - pro Person | 4 l/Tag |
| - pro Grossvieheinheit: | 60 l/Tag |
| c) ab dem 6. Tag | |
| - pro Person im Haushalt und am Arbeitsplatz | 15 l/Tag |
| - im Krankenhaus und im Pflegeheim pro Person | 100 l/Tag |
| - für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, wie Bäckereien, Metzgereien oder Gastwirtschaften | die erforderliche Menge. |

Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem noch intakten Versorgungsnetz, Quellen, Notbrunnen, behelfsmässigen Transportleitungen, Wasser-Transportfahrzeugen, mobilen Behältern, mobilen Wasseraufbereitungsanlagen oder durch Abgabe von Trinkwasser in Gefässen (Flaschen/Beutel).

Die Versorgung mit Brauchwasser soll möglichst aufrechterhalten werden, da es für die Reinigung, Abwasserentsorgung und als Löschwasser benötigt wird.

¹ Verordnung des Bundesrates über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) vom 20. November 1991 (SR 531.32)

Die Vorsorgeplanung

Grundlage für die Wasserversorgungsplanung sind:

- das **Qualitätssicherungssystem und die Selbstkontrolle für Wasserversorgungen** gemäss der Lebensmittelgesetzgebung; dafür zuständig ist die Wasserversorgung;
- die aktualisierte **Wasserversorgungsplanung (WVP)**; die zuständige Behörde ist der Gemeinderat.

Zusammen mit den Grundlagen ist die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen in folgenden Schritten aufzubauen:

1. **Sicherheitstechnische Beurteilung** der Wasserversorgung durchführen:
 - Ermittlung des Trinkwasserbedarfs in Notlagen;
 - Bestandsaufnahme der Wasserversorgungsanlagen;
 - Beurteilung der Gefährdung infolge ausserordentlicher Ereignisse;
 - Sicherheitsbeurteilung und Erkennen von Schwachstellen.
2. **Dokumentation für Notlagen** erarbeiten, überprüfen und nötigenfalls ergänzen.
3. **Plan für die Massnahmen*** zur Sicherstellung der TWN erstellen (Art. 11 VTN):
Planungsgrundlagen, Massnahmen, Personal, Rechtliche Sicherung, Finanzierung
4. **Realisierung der Massnahmen** als Daueraufgabe

* Der Massnahmenplan TWN ist zur Genehmigung² einzureichen bei:

Umwelt und Energie Kanton Luzern, Libellenrain 15, 6002 Luzern

- Hilfsmittel:*
- *Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) vom Dezember 1995 (W300)*
Herausgeber: SVGW, Postfach 658, 8027 Zürich
 - *Anleitung für die Planung der Trinkwasserversorgung in Notlagen "Gemeinde Musterdorf"*
Herausgeber: Umwelt und Energie (uwe), Libellenrain 15, 6002 Luzern (www.umwelt-luzern.ch)
 - *Selbstkontrolle für Wasserversorgungen*
Herausgeber: Kantonales Laboratorium, Vonmattstrasse 16, 6002 Luzern (www.laboratorium.lu.ch/pdf_mb_selbstkontrolle.pdf)
 - *Wegleitung zum Erstellen einer Notfalldokumentation für das Vorgehen bei Trinkwasserverunreinigungen*
Herausgeber: Kantonales Laboratorium, Vonmattstrasse. 16, 6002 Luzern
(www.laboratorium.lu.ch/pdf_mb_notfall.pdf)

Wasserversorgungsplanung (WVP)

Im Rahmen der WVP und deren Umsetzung ist unter dem Aspekt der Trinkwasserversorgung in Notlagen folgendes zu beachten:

- die Ergebnisse vom "Plan für die Massnahmen" integrieren;
- die Ergebnisse und die Massnahmen der regionalen Wasserversorgungsplanung / Richtplanung berücksichtigen;
- verschiedene Wasserfassungen in verschiedenen Gebieten, frei zufließende Quellen, Verbund mit benachbarten Wasserversorgungen;
- Schutz der bestehenden und zukünftigen Fassungsgebiete.

- Hilfsmittel:*
- *Wegleitung Wasserversorgungsplanung, 2005*
Herausgeber: Umwelt und Energie (uwe), Libellenrain 15, 6002 Luzern (www.umwelt-luzern.ch)

² § 44 Abs. 2 lit. b des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Luzern vom 20. Juni 2003 (SRL 770)

Führung in einer Notlage

Kann die **Betriebsleitung der Wasserversorgung** die Lage nicht mehr selber oder mit Dritten (Unternehmungen) bewältigen, so

- informiert sie unverzüglich das verantwortliche **Gemeinderats-Mitglied**;
- fordert sie den vorbestimmten **Einsatzleiter (Feuerwehr)** via ELZ Kantonspolizei an.

Der **Gemeinderat** setzt in einer Notlage einen **Gemeinde-Führungsstab** ein.

Wasseruntersuchungen

In Notlagen sind die erforderlichen Wasserproben im **Kantonalen Laboratorium** Luzern untersuchen zu lassen.

Information der Bevölkerung

Die Bevölkerung ist durch den **Gemeinde-Führungsstab** rasch zu informieren:

- wenn das Trinkwasser nicht konsumiert werden darf,
- wenn das Trinkwasser abgekocht werden muss,
- wie lange die Störung voraussichtlich dauert,
- wo nötigenfalls das Trinkwasser geholt werden kann,
- wenn das Trinkwasser wieder einwandfrei ist.

- Hilfsmittel:*
- Lautsprecherwagen (Kantonspolizei, Zivilschutz)
 - Medienmitteilungen (Lokalradio, Presse)
 - Flugblätter (siehe Wegleitung zum Erstellen einer Notfalldokumentation für das Vorgehen bei Trinkwasserverunreinigungen)
 - Einrichten einer "Hotline" (in Absprache mit der Kantonspolizei)

Im Notfall können die **Nachbarhilfe** anderer Gemeinden und die Dienste des Kantonalen Führungsstabes in Anspruch genommen werden.

Beratung

- Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)
Kontaktpersonen:
Alois Häcki / Felix Renner alois.haecki@lu.ch / felix.renner@lu.ch
Umwelt und Energie Kanton Luzern Telefon 041 228 60 60
Libellenrain 15, 6002 Luzern
ausserhalb der Bürozeit: Pikettdienst via Kantonspolizei Telefon 041 248 81 17
- Kantonales Laboratorium, Vonmattstrasse 16, 6002 Luzern Telefon 041 248 84 03
ausserhalb der Bürozeit: via Kantonspolizei Telefon 041 248 81 17
- Kantonaler Führungsstab,
Armee-Ausbildungszentrum, Murmattweg 8, 6000 Luzern 30 Telefon 041 317 44 21
ausserhalb der Bürozeit: via Kantonspolizei Telefon 041 248 81 17
- Kantonspolizei Telefon 041 248 81 17
- Fachpersonen, Ingenieur-, Planungs- und Beratungsbüros.